

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 453/2010

überarbeitet am: 10.06.2015
ersetzt Version vom: 21.02.2014

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

1.1 Produktidentifikator

Handelsname
ORTNER Feuerbeton 2200

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen
Feuerbeton zur Herstellung von Feuerraumverkleidungen, für Anwendungstemperaturen bis 1200 °C.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant	ORTNER GesmbH Hürmer Straße 36 A-3382 Loosdorf Tel. +43 (0) 2754 / 2707 – 0 E-Mail: office@ortner-cc.at
Kontaktperson	DI Martin Brader

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer	112
Vergiftungsinformationszentrale	+43 1 406 43 43 (nur für Österreich)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder des Gemisches

Dieses Produkt enthält alveolengängiges Quarz (>1<10 %) als Verunreinigung und ist daher gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE2 sowie aufgrund des Potenzials zur Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids als gefährliche Zubereitung gemäß Richtlinie 67/548/EWG eingestuft.

Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids (Quarz - Cristobalit) möglich. Lang andauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein.

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

STOT RE 2

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG

Xn - Gesundheitsschädlich

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 453/2010

überarbeitet am: 10.06.2015
ersetzt Version vom: 21.02.2014

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort:
Achtung

Gefahren-Piktogramme:



Gefahrenhinweise:

H373 Kann die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen schädigen

Sicherheitshinweise:

P260 Staub nicht einatmen.

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit lokalen Vorschriften entsorgen

2.2.2 Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG

Gefährlichkeitsmerkmale:

Xn - gesundheitsschädlich



Bezeichnung der besonderen Gefahren (R-Sätze):

R48/20 Gesundheitsschädlich:

Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

2.3 Sonstige Gefahren

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 453/2010

überarbeitet am: 10.06.2015
ersetzt Version vom: 21.02.2014

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Dieses Produkt enthält zwischen 1 bis 10 % alveolengängigen Quarz.

3.1 **Stoffe:**

Hauptbestandteile:

Kalziumsilikate, Kalziumaluminat, Alkali-Silikate, mineralische Füllstoffe

Bestandteile die eine Gesundheitsgefährdung darstellen können:

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	chem. Bezeichnung	Gehalt [%]
9999999-99-4	310-127-6	Ton	1 - 10

Verunreinigungen:

Keine Verunreinigungen die für die Einstufung und Kennzeichnung relevant sind.

4. Erste Hilfe Maßnahmen

4.1 **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Nach Einatmen

Staubquelle entfernen oder betroffene Person an die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt

Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Nach Augenkontakt

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2 **Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

4.3 **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 **Löschmittel**

Zum Löschen Schaum, Kohlendioxid, Pulver oder Wasserdampf verwenden

5.2 **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Nicht brennbar. Keine gefährlichen thermischen Zersetzungsprodukte.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 453/2010

überarbeitet am: 10.06.2015
ersetzt Version vom: 21.02.2014

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Staubbildung vermeiden. Geeignete Schutzkleidung verwenden
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen**
Verschüttetes Material aufsammeln und wie in Abschnitt 13 beschrieben entsorgen. Nicht in Abläufen, in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Trocken aufnehmen Staubbildung vermeiden, Material möglichst trocken halten, Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
Siehe Abschnitte 8 und 13.

7. Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte
- 7.1.1 Allgemeine Empfehlungen**
Direkten Kontakt vermeiden.
Vor Feuchtigkeit schützen.
Staubbildung vermeiden.
- 7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz**
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes mit geeigneten Reinigungsgeräten.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Kühl und trocken lagern.
Vor Feuchtigkeit schützen.
Behälter dicht geschlossen halten.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen**
Siehe 1.2

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 453/2010

überarbeitet am: 10.06.2015
ersetzt Version vom: 21.02.2014

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub, alveolengängigen Staub und alveolengängiges kristallines Siliziumoxid).
Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

8.2.2.2 Hautschutz

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

8.2.2.3 Atemschutz

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Bei sachgemäßer Handhabung bestehen keine thermischen Gefahren.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Verwehungen durch Wind vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 453/2010

überarbeitet am: 10.06.2015
ersetzt Version vom: 21.02.2014

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand / Form	fest / Pulver
Farbe	creme - weiß
Geruch	charakteristisch

Sicherheitsrelevante Daten

Schmelzpunkt	> 1250 °C
Schüttdichte	1,8 g/cm ³
Löslichkeit	Wasser < 1 %
pH-Wert	Wasser 11,5 – 12 (100 g/l)
Explosionsgefahr	nein
Brandfördernde Eigenschaften	nein
Festkörpergehalt	100 %

9.2 Sonstige Angaben

keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Produkt vor Feuchtigkeit schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

11. Angaben zur Toxikologie

Bei Beachtung der Angaben in den Punkten 7. und 8. keine besonderen Gefahren bekannt.
Durch alkalische Reaktionen tritt Reizung der Augen und Schleimhäute ein.
Das Produkt ist keine Emissionsquelle für VOC Stoffe. (flüchtige organische Verbindungen)

11.1.3 Schwere Augenschädigung/-reizung

Durch den Staub kann eine Augenreizung auftreten

ORTNER GmbH

Hürmer Straße 36
A-3382 Loosdorf/Melk

Tel.: +43 (0) 27 54 / 27 07
Fax: +43 (0) 27 54 / 27 08

office@ortner-cc.at
www.ortner-cc.at

Seite 6 von 9

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 453/2010

überarbeitet am: 10.06.2015
ersetzt Version vom: 21.02.2014

11.1.4 Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht zutreffend

11.1.8 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Reizt die Atemwege

11.1.9 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Dieses Produkt enthält alveolengängiges Quarz als Verunreinigung und ist daher gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE1 eingestuft.

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

12. Umweltbezogene Angaben

Reagiert mit Wasser alkalisch (pH = 11,5 - 12).

Ist nur bei unbeabsichtigter Freisetzung größerer Mengen, in Verbindung mit Wasser, durch erhöhten pH-Wert möglich.

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

Nach Abbinden mit Wasser besteht kein ökotoxisches Risiko.

12.1 Toxizität

12.1.8 Allgemeine Wirkung

Nicht relevant

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant

12.3 Bioakkumulationspotential

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen

12.4 Mobilität im Boden

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht relevant

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Restmengen mit Wasser aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

Die Entsorgung ist laut nationalen und regionalen Bestimmungen durchzuführen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 453/2010

überarbeitet am: 10.06.2015
ersetzt Version vom: 21.02.2014

Verunreinigte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Gereinigte Verpackung

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Das Produkt wird nach geltenden Gefahrgutvorschriften nicht eingestuft.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Keine.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Staubentwicklung während des Transportes vermeiden.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse

WGK1 – schwach wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Sicherheitsbeurteilungen für die Stoffe in diesem Gemisch wurden durchgeführt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 453/2010

überarbeitet am: 10.06.2015
ersetzt Version vom: 21.02.2014

16. Sonstige Angaben

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Information besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen EG-Regelwerk.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Forderungen und lokalen Vorschriften eingehalten werden.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt mit deren Informationen beschreibt die Sicherheitsanforderungen für diese Substanz und gilt nicht als Garantie deren Eigenschaften.

| Mit einem senkrechten Strich markierte Daten sind gegenüber der Vorversion geändert.